

FISCHEREIORDNUNG Revier Mürz Scheiterboden I und II 2025

Bei der Fischereiausübung sind die Lizenz samt Verzeichnis (Aufzeichnungspflicht), das VÖAFV-Mitgliedsbuch sowie die notwendigen behördlichen Dokumente unbedingt mitzuführen und auf Verlangen einem Kontrollorgan vorzuweisen.

Die Bestimmungen dieser Fischereiordnung, der Lizenz sowie das steirische Fischereigesetz sind strikt einzuhalten. Die Fangstatistik ist vollständig und ordnungsgemäß auszufüllen.

Für alle Fische gelten die gesetzlichen Schonzeiten.

Brittelmaße: Bachforelle: 30 cm, Regenbogenforelle 30 cm, Äsche: 35 cm.

Die Fischerei ist in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang gestattet (Nachtfischverbot).

Das Fischen ist mit 1 Fliegenrute und nur mit Kunstfliege (Trockenfliege, Nympe, Streamer) gestattet.

Es dürfen nur Einfachhaken ohne Widerhaken verwendet werden.

Ein geeigneter Hakenlöser und ein Maßband sind mitzuführen.

Pro Person darf nur eine Lizenz gelöst werden.

NICHT GESTATTET: Verwendung von Filzsohlen an Watschuhen oder –stiefeln. Fischen während der Revierreinigung. Die Verwendung aller natürlicher Köder (Wurm, Maden, Käse, usw.). Fischen von Brücken und erhöhten Standplätzen, von denen aus nicht mehr gekeschert werden kann. Jegliche Verunreinigung des Wassers bzw. des Ufers (auch durch Schuppen und Ausnehmen der Fische). Veränderung des Steinwurfes und der Uferbefestigungen und Beschädigungen von Bäumen, Sträuchern usw. Verkauf von gefangenen Fischen, Verwendung von Wasserfahrzeugen aller Art (z.B.: Boot, Belly Boat etc.), Echolot, Fischfinder u.ä.

FANGZAHLBESCHRÄNKUNGEN: Vier Fische pro Tag, insgesamt jedoch nicht mehr als 50 Stück pro Jahr.

Pro Jahr ist die Entnahme von ausschließlich zwei Äschen erlaubt.

AUFZEICHNUNGSPFLICHT: Falls Sie sich einen der obgenannten Fische aneignen, so ist dieser Fang sofort nach der Landung und Versorgung in die betreffende Zeile auf der Fangstatistik einzutragen. Pro Zeile darf nur ein Fisch eingetragen werden. Bei Nichtaneignen muß der Fisch sofort nach dem Fang wieder rückversetzt werden.

Untermaßige oder in der Schonzeit befindliche Fische sind nach dem Fang, mit der nötigen Vorsicht, sofort in das Wasser rückzusetzen. Nicht lebensfähige Fische sind futtergerecht zu zerstückeln und sofort in das Wasser einzubringen.

Es ist unbedingt erforderlich, die Gesamtfangstatistik vollständig und ordnungsgemäß auszufüllen. Die Fangstatistik, das Jahresverzeichnis und die Lizenz sind bis 15. Jänner an den Verband zu übermitteln.

Der VÖAFV übernimmt für den Fang bestimmter Arten und Mengen von Fischen keine Gewähr.